

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 24

Kiel, den 17. Dezember

1990

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (PröpsteGesetz) vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 167) in der Fassung der Kirchengesetze vom 19. Januar 1986 (GVOBl. S. 70) und 31. Januar 1987 (GVOBl. S. 25) und der Rechtsverordnung vom 13. Februar/12. März 1990 (GVOBl. S. 141) vom 22. September 1990	325
Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat vom 3. Dezember 1990	326
Rechtsverordnung zum Datenschutz in kirchlichen Krankenhäusern vom 8./9. Oktober 1990	328
II. Bekanntmachungen	
Wahl des Vorsitzenden der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie seiner Vertreter	330
Urkunde über die Bildung der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein-Nordende	330
Urkunde über die Bildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordörfer/Sylt	330
Urkunde über die Festlegung des Grenzverlaufs zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Sinstorf und der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Hamburg-Rönneburg	331
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	331
Pfarrstellenerrichtungen	331
Verlust eines Dienstausweises	332
Berichtigung: Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 21. November 1990	332
III. Stellenausschreibungen	332
IV. Personalnachrichten	337

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (PröpsteGesetz) vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 167) in der Fassung der Kirchengesetze vom 19. Januar 1986 (GVOBl. S. 70) und 31. Januar 1987 (GVOBl. S. 25) und der Rechtsverordnung vom 13. Februar/12. März 1990 (GVOBl. S. 141)

vom 22. September 1990

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das PröpsteGesetz vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 167) i.d.F. der Kirchengesetze vom 19. Januar 1986 (GVOBl. S. 70) und

31. Januar 1987 (GVOBl. S. 25) und der Rechtsverordnung vom 13. Februar/12. März 1990 (GVOBl. S. 141) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt gefaßt:

„b) der Bischof des Sprengels, der für den Zeitraum eines Wahlverfahrens von seinem ständigen Stellvertreter vertreten werden kann.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Den Vorsitz im Wahlausschuß führt der Bischof oder sein ständiger Stellvertreter, bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste theologische Mitglied des Wahlausschusses.“

3. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Wahlvorschlag muß die schriftliche Erklärung vorliegen, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Jedes Mitglied der Synode kann nur einen Kandidaten unterstützen.“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„Bestehen nach dem Pfarrergesetz der VELKD in der jeweiligen Fassung Bedenken gegen die Wählbarkeit des nach Absatz 3 Vorgeschlagenen, so hat der Wahlausschuß dies den Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die den Wahlvorschlag der Kirchenkreissynode vorlegen, mitzuteilen.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Anschließend erteilt er einem Mitglied des Wahlausschusses und im Fall eines Vorschlages nach § 5 Abs 3 einem Sprecher das Wort zur Begründung des Wahlvorschlages. Eine Aussprache findet nicht statt.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Endet die Wahlzeit des Propstes nach Vollendung des 55. Lebensjahres, aber vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, kann seine Amtszeit bis zur Erreichung des gesetzlichen Ruhestandes für Pastoren verlängert werden. Er tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(2) Wird der zur Wiederwahl bereite Propst nicht gewählt, kann er abweichend vom Kirchengesetz über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD in der jeweiligen Fassung, auch wenn er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Ablauf der Amtszeit und nach Vollendung des 60. Lebensjahres als Pastor in den Ruhestand treten.“

Artikel II

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Pröpstegesetz unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform neu zu fassen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und das Gesetz in dieser Form neu bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
Kiel, den 10. Dezember 1990

Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL Nr. 943/90

**Rechtsverordnung
über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat
vom 3. Dezember 1990**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 101 Abs. 1 der Verfassung die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**I. Wahl von Mitgliedern des Theologischen Beirates
durch die Pastorenkonvente nach Artikel 101 Absatz 1
Buchstabe b der Verfassung**

§ 1

Wahlausschuß

(1) Für die Vorbereitung der Wahl von Mitgliedern des Theologischen Beirates durch die Pastorenkonvente wird in jedem Sprengel ein Wahlausschuß gebildet. Er wählt sich einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(2) Jeder Pastorenkonvent wählt innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Tagung der Synode aus seiner Mitte je einen Pastor oder eine Pastorin in den Wahlausschuß.

(3) Im gegliederten Kirchenkreis gilt als Pastorenkonvent im Sinne von Absatz 2 die Gesamtheit der Pastorenkonvente in den Bezirken.

§ 2

Wahlvorschlag

(1) Der Wahlausschuß wird innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß § 1 Absatz 2 durch das Nordelbische Kirchenamt einberufen.

(2) Er stellt einen Wahlvorschlag auf, in den sechs Pastoren oder Pastorinnen aufzunehmen sind, die im Sprengel eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Wahlvorschlag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und nach Einholung der Zustimmung der Vorgeschlagenen von dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses dem Nordelbischen Kirchenamt mitgeteilt.

(3) Der nach Absatz 2 aufgestellte Wahlvorschlag ist vom Nordelbischen Kirchenamt getrennt für jeden Sprengel auf Stimmzettel zu übertragen, die die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift enthalten. Auf dem Stimmzettel ist der Tag anzugeben, an dem er spätestens beim Nordelbischen Kirchenamt eingegangen sein muß (nach § 3 Absatz 2).

§ 3

Wahl

(1) Innerhalb von einem Monat nach Ablauf der in § 2 Absatz 1 bestimmten Frist versendet das Nordelbische Kirchenamt über den jeweils zuständigen Propst oder die jeweils zuständige Pröpstin je einen Stimmzettel an jedes wahlberechtigte Mitglied der Pastorenkonvente im Sprengel. Wahlberechtigt sind die Pastoren oder Pastorinnen, die im Bereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten sowie die Pastoren und Pastorinnen im Kirchenkreisverband. Der jeweils zuständige Propst oder die Pröpstin prüft die Wahlberechtigung. Pröpste und Pröpstinnen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(2) Die wahlberechtigten Pastoren und Pastorinnen kreuzen einen Namen auf dem Stimmzettel an und senden ihn innerhalb der auf dem Stimmzettel angegebenen Frist (§ 2 Absatz 3) an das Nordelbische Kirchenamt zurück. Ist mehr als ein Name angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt stellt fest, wieviele Stimmen jeder oder jede der Vorgeschlagenen erhalten hat. Gewählt ist je Sprengel der oder die Vorgeschlagene, der oder die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes zu ziehen hat.

II. Weitere Wahlen und Berufungen nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben a, c bis f der Verfassung

§ 4

Fristen

(1) Die Wahlen und Berufungen von Mitgliedern des Theologischen Beirates nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben a), c), d), e) und f) der Verfassung finden innerhalb folgender Fristen statt:

1. Die zwei vom Gesamtkonvent der Pröpste zu wählenden Pröpste oder Pröpstinnen werden innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode gewählt.
2. Die drei von der Nordelbischen Synode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder werden auf der dritten Tagung der jeweiligen Synode gewählt.
3. Die drei von der Kammer für Dienste und Werke zu wählenden Mitglieder, darunter ein Theologe oder eine Theologin, werden innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode gewählt.
4. Die zwei vom Bischofskollegium zu berufenden Theologen oder Theologinnen werden innerhalb von zwei Monaten nach der dritten Tagung der Synode berufen.
5. Je ein von der Theologischen Fakultät der Universität Kiel und dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg zu entsendender Professor wird innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode benannt.

(2) Jedes Mitglied der Wahl- oder Berufungsgremien nach Absatz 1, Ziffern 1 bis 4, hat so viele Stimmen, wie das Gremium Mitglieder in den Theologischen Beirat zu wählen oder zu berufen hat. Als Mitglieder des Theologischen Beirates sind die Vorgeschlagenen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Wählbarkeit gilt § 10 Absatz 1 und 2 Wahlgesetz entsprechend.

III. Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachwahl

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

In den Fällen des Artikels 119 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erlischt die Mitgliedschaft im Theologischen Beirat.

§ 6

Nachwahl und Nachberufung

(1) Scheidet ein Mitglied des Theologischen Beirates aus, das nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben c) bis f) gewählt oder

berufen worden ist, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen oder zu berufen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Theologischen Beirates aus, das nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verfassung gewählt worden ist, so rückt der Bewerber oder die Bewerberin nach, der oder die auf dem Wahlvorschlag des Gesamtkonvents der Pröpste oder auf dem Wahlvorschlag des betreffenden Sprengels unter den Nichtgewählten die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

IV. Wahlprüfung, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 7

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gilt § 98 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche i.d.F. vom 19. und 20. Januar 1990 (GVOBL. S. 64) entsprechend.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Der nach altem Recht gebildete Theologische Beirat bleibt nach Artikel II Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. November 1989 (GVOBL. 1990 S. 1) im Amt, bis der erste nach dieser Rechtsverordnung gewählte und berufene Theologische Beirat sich konstituiert hat.

(2) Sind innerhalb der Frist des Absatzes 1 Nachwahlen oder Nachberufungen nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe f) der Verfassung (alte Fassung) vorzunehmen, so erfolgen diese

- im Falle des Buchstaben a) durch den Pröpstekonvent des jeweiligen Sprengels;
- im Falle des Buchstaben f) durch die Kirchenleitung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 3. Dezember 1990
Die Kirchenleitung
Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 930 / 90

**Rechtsverordnung
zum Datenschutz in kirchlichen Krankenhäusern
vom 8./9. Oktober 1990**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Art. 81 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 21. November 1989 (GVOBl. 1990, S. 1, 13) und § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSG-EKD) in der Fassung vom 13. November 1984 (GVOBl. 1985, S. 161) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle kirchlichen Krankenhäuser, die in der Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD geführt werden, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(2) Diese Verordnung regelt den Schutz personenbezogener Daten von Patienten und Patientinnen eines Krankenhauses (Patientendaten), unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten das Kirchengesetz der EKD über den Datenschutz und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende kirchliche Rechtsvorschriften sowie die ärztliche Schweigepflicht bleiben unberührt.

§ 2

Umfang der Datenverarbeitung

(1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 DSG-EKD im Krankenhaus nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist oder
2. eine staatliche oder kirchliche Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder
3. der oder die Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung gemäß Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist dies vom Krankenhaus in den Unterlagen zu vermerken. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der oder die Betroffene hierauf schriftlich hinzuweisen.

(3) Die Angabe der Religionszugehörigkeit bei der Patientenaufnahme ist freiwillig.

§ 3

Übermittlung und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus

(1) Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses einschließlich der Krankenhausseelsorge und eines Sozialdienstes im Krankenhaus sind nur zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Für die Übermittlung von Patientendaten zwischen Behandlungseinrichtungen verschiedener Fachrichtungen in

einem Krankenhaus (Fachabteilungen) gelten die §§ 4 und 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung ist die Nutzung von Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

§ 4

Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung ist neben der Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit sie erforderlich sind zur

1. Behandlung einschließlich der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung, wenn nicht der Patient oder die Patientin nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung etwas anderes bestimmt hat,
2. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder der Patientin oder eines oder einer Dritten, sofern diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten oder der Patientin erheblich überwiegen und die Abwendung der Gefahr ohne die Übermittlung nicht möglich ist,
3. Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenhausversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten oder der Patientin erheblich überwiegt,
4. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,
5. Unterrichtung des Pastors oder der Pastorin die für den Patienten oder die Patientin zuständigen Kirchengemeinde, sofern der Patient oder die Patientin der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Der Patient oder die Patientin ist bei der Aufnahme darauf hinzuweisen, daß er oder sie der Übermittlung widersprechen kann,
6. Unterrichtung von Angehörigen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange des Patienten oder der Patientin nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung für den Patienten oder die Patientin gesundheitlich nachteilig wäre.

Im übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten oder der Patientin zulässig. Die Übermittlung medizinischer Patientendaten darf nur durch den Arzt oder die Ärztin erfolgen.

(2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Im übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

§ 5

Löschung und Sperrung von Daten

(1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zur Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des oder der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufs zu sperren, sobald die Behandlung des Patienten oder der Patientin im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluß der Behandlung des Patienten oder der Patientin.

§ 6

Datenverarbeitung im Auftrag

Das Krankenhaus darf sich zur Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen nur dann bedienen, wenn die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und Geheimhaltungspflichten gewährleistet ist.

§ 7

Patientendaten und Forschung

(1) Patientendaten, die innerhalb einer Fachabteilung des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Patientendaten dürfen zum Zweck einer bestimmten wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten oder der Patientin erheblich überwiegt oder
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und schutzwürdige Belange des Patienten oder der Patientin nicht beeinträchtigt werden.

In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und deren Verarbeitung oder Nutzung durch sie nur zulässig, soweit der Patient oder die Patientin eingewilligt hat.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluß auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt werden.

(5) Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung auf den Empfänger oder die Empfängerin keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn sich dieser oder diese verpflichtet

1. die Daten nur für das von ihm oder ihr genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,

2. die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten und
3. die Vorschriften der §§ 4, 6 und 8 dieser Verordnung zu beachten und
4. dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren.

Der Empfänger oder die Empfängerin muß nachweisen, daß bei ihm oder ihr die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung seiner oder ihrer Verpflichtung nach Nummer 2 vorliegen.

§ 8

Aufzeichnung und Auskunftserteilung

(1) In allen Fällen des § 4 Abs. 1 hat die übermittelnde Stelle den Empfänger oder die Empfängerin, die Art der übermittelten Daten und die betroffenen Patienten und Patientinnen aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die Fälle des § 7 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auch das vom Empfänger oder der Empfängerin genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen ist.

(2) Dem Patienten oder der Patientin ist auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über die zu seiner oder ihrer Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden, und
2. Einsicht in seine oder ihre Behandlungsdokumentation zu gewähren.

(3) Das Krankenhaus soll die gemäß Absatz 2 zu gewährende Auskunft über die den Patienten oder die Patientin betreffenden medizinischen Daten und die Einsicht in seine oder ihre Behandlungsdokumentation nur durch einen Arzt oder eine Ärztin vermitteln lassen.

(4) Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten oder der Patientin nicht zu, soweit berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten oder der Patientin aufgezeichnet sind, überwiegen und soweit die Auskunft oder die Einsichtnahme für den Patienten oder die Patientin gesundheitlich nachteilig wäre.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 23. Oktober 1990
Die Kirchenleitung
Bischof D. Krusche
Vorsitzender

KL-Nr. 731 / 90

Bekanntmachungen

Wahl des Vorsitzenden der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie seiner Vertreter

Die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat auf ihrer Sitzung am 12./13. November 1990 Bischof Prof. Dr. Wilckens zum Vorsitzenden sowie Bischof Prof. Dr. Krusche zum 1. Stellvertreter und Landespastor Pörksen zum 2. Stellvertreter gewählt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Kiel, den 3. Dezember 1990
Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 1342 - VHI / V I

Urkunde über die Bildung der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende

Der Kirchenvorstand der St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn sowie der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rantzau haben übereinstimmend die Errichtung der Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende beschlossen. Es wird daher angeordnet:

§ 1

Der Pfarrbezirk I der St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde mit dem Namen „Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende“.

Maßgebend für die Beschreibung des Kirchengemeindegebietes ist ein Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1 : 25000, in den die Grenzen der Kirchengemeinde in roter Farbe eingetragen sind. Dieser Kartenausschnitt befindet sich bei den Akten des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 2

Die Pfarrstelle I der St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn geht über auf die Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende; innerhalb der St. Ansgar-Kirchengemeinde werden die bisherigen Pfarrstellen II und III als Pfarrstellen I und II beibehalten.

§ 3

Die Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende tritt in die Rechte und Pflichten der St. Ansgar-Kirchengemeinde in dem Umfange ein, wie es sich aus den §§ 4, 5 und 6 der „Erklärung über die Bildung der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende“ ergibt, die der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rantzau am 30. November 1989 verabschiedet hat.

§ 4

Alle sonstigen im Zusammenhang mit der Neugründung erforderlichen Maßnahmen sind auf der Grundlage der „Erklärung über die Bildung der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende“ (vgl. § 3) zu treffen.

§ 5

Diese Urkunde wird in vierfacher Ausfertigung erteilt. Sie tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Kiel, den 15. November 1990
Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Platzeck

Az.: 10 Elmshorn-Ansgar - R IV / R I

*

Urkunde über die Bildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Norddörfer/Sylt

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Keitum sowie der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Südtondern haben unter Beachtung des Verfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Verfassung übereinstimmend die Errichtung der Kirchengemeinde Norddörfer/Sylt beschlossen.

Es wird daher angeordnet:

§ 1

Der Pfarrbezirk Wenningstedt/Kampen der Kirchengemeinde Keitum wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde mit dem Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Norddörfer/Sylt“.

Die neue Kirchengemeinde umfaßt das Gebiet der Kommunalgemeinden Wenningstedt (einschließlich Ortsteil Braderup) und Kampen.

§ 2

Die Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Keitum geht als alleinige Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Norddörfer/Sylt über. Die bisherige Pfarrstelle III (Gemeindebezirk Tinnum) wird Pfarrstelle II.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage des Kirchenvorstandsbeschlusses Keitum vom 5. November 1990 über die Bildung der Kirchengemeinde Norddörfer/Sylt. Der Übergang von Grundvermögen auf die Kirchengemeinde Norddörfer/Sylt ist zusätzlich durch notariellen Auseinandersetzungsvertrag zu regeln.

§ 4

Die für den bisherigen Pfarrbezirk Wenningstedt/Kampen der Kirchengemeinde Keitum geführten Planstellen gehen über auf die Kirchengemeinde Norddörfer/Sylt. Die Stelleninhaber werden von der neuen Kirchengemeinde unverändert weiterbeschäftigt. Sie tritt als Arbeit- bzw. Dienstgeber in die bestehenden Verträge ein.

§ 5

Alle sonstigen im Zusammenhang mit der Neugründung erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen des in § 3 dieser Urkunde zitierten Kirchenvorstandsbeschlusses zu treffen.

§ 6

Die vorstehende Urkunde wird in vier Ausfertigungen erteilt. Sie tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Kiel, den 30. November 1990
 Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage:
 Görlitz

Az.: 10 Keitum - R II / R I

*

Urkunde

**über die Festlegung des Grenzverlaufs zwischen der
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Sinstorf und der
 Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde
 Hamburg-Rönneburg**

Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinde Hamburg-Sinstorf und der Bugenhagen-Kirchengemeinde Hamburg-Rönneburg haben mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Harburg und unter Beachtung des Verfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Verfassung eine Grenzänderung im Bereich „Langenkamp Feld“ beschlossen.

Es wird daher angeordnet:

§ 1

Ausgehend von der Winsener Straße in Höhe des Frankenberges, verläuft die Grenze in ostwärtiger Richtung am Hanhoopsfeld entlang und folgt der Straße Hüllbeen auf der rechten Straßenseite bis zum Zusammentreffen mit der Gordonstraße.

Die Grenze folgt sodann dem Straßenzug Gordonstraße / Leiserweg / Johannes-Bremer-Weg / Horlebuschweg, schwenkt nach Osten zum Rotbergfeld, folgt dieser Straße bis zum Zusammentreffen von Rönneburger Stieg und Rönneburger Freiheit, biegt dort nach Süden ab entlang dem Straßenzug Foßholt / Plaggenhieb und trifft unterhalb des Fuchsberges auf die Grenze zur Kirchengemeinde Meckelfeld.

§ 2

Im Abschnitt Hüllbeen / Leiserweg gehört die beidseitige Bebauung der Gordonstraße zur Kirchengemeinde Hamburg-Sinstorf; ansonsten gehört im Bereich des beschriebenen Grenzverlaufs die beidseitige Bebauung zur Bugenhagen-Kirchengemeinde Hamburg-Rönneburg.

§ 3

Diese Urkunde wird in vier Ausfertigungen erteilt. Sie tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1990 in Kraft.

Kiel, den 22. November 1990
 Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage:
 Görlitz

Az.: 10 Hamburg-Sinstorf - R II / R I

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 29. November 1990

Kirchengemeinde: Karlum

Kirchenkreis: Südtondern

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Karlum.



Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage:
 Görlitz

Az.: 9153 Karlum - R II / R 3

Pfarrstellenerrichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für pfarramtliche Vertretungsdienste (mit Wirkung vom 1. Dezember 1990).

Az.: 20 Pfarramtliche Vertretungsdienste Angeln - P III / P 1

*

4. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg (mit Wirkung vom 1. Dezember 1990).

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde Pinneberg (4) - P I / P 2

*

4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen, Kirchenkreis Niendorf (mit Wirkung vom 1. Januar 1991).

Az.: 20 Schnelsen (4) - P II / P 1

*

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Kirchenkreis Pinneberg (mit Wirkung vom 1. Dezember 1990).

Az.: 20 Tornesch (3) - P I / P 2

Verlust eines Dienstausses

Kiel, den 20. November 1990

Der Dienstaussweis Nr. 99, ausgestellt am 15.12.1977 vom Nordelbischen Kirchenamt in Kiel für Pastor Dirk Kröger in Flensburg ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt
i. A. H e r r m a n n

Az.: 2202 – P 2

Berichtigung**Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 21. November 1990**

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23 vom 3. Dezember 1990 ist auf Seite 315 unter Artikel I Nr. 3 der Absatz d) zu streichen.

Wir bitten um Berichtigung.

Kiel, den 4. Dezember 1990
Nordelbisches Kirchenamt
Dr. B l a s c h k e

Stellenausschreibungen**Pfarrstellenausschreibungen**

In der Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Paul-Gerhardt-Gemeinde in Hamburg-Winterhude umfaßt bei zwei Pfarrstellen ca. 5.000 Gemeindeglieder.

Gemeindezentrum mit Kirche (1962), Kindergarten, Gemeindehaus und Pastorat (Doppelhaus) ist vorhanden. Der ganze Komplex liegt direkt am Stadtpark. Sämtliche Schulen in unmittelbarer Nähe. Günstige Verkehrsverbindungen.

Mitarbeiter: eine diakonisch-missionarische Kraft (Gemeindeglied), 1/2 B-Musikerin, Küster, 1/2 Gemeindeglied, 3 Erzieherinnen im Kindergarten. Die Gemeinde ist mit einer Gemeindeglied an der Sozialstation-Diakoniestation Alsterdorf beteiligt (mit vier anderen Gemeinden).

Der Kirchenvorstand und die Mitarbeiter erhoffen von dem künftigen Pastor neben eigenen Ideen und Initiativen die Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Die vielen älteren Menschen in der Gemeinde sind typisch für den Stadtbezirk und prägen das Aufgabenfeld des Pastors. Ein weiterer Schwerpunkt sollte aber auch die Arbeit mit jungen Erwachsenen, Jugendlichen und dem Kindergarten sein.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Nord –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Hans-Detlef Thedens, Dreistücken 18, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/51 07 07, Pastor Michael Sebald, Dreistücken 14, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/51 24 44, sowie Propst Hans-Joachim Tetzlaff, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/368 92 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude (2) – P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Heide-Butendiek im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Heide-Butendiek ist seit dem 1. Januar 1981 eine selbständige Gemeinde mit z.Z. ca. 2.700 Mitgliedern. Ein geräumiges, modernes Pastorat mit Garage und einem großen Garten stehen zur Verfügung. Die Bewerber finden ein 1972 großzügig erbautes Gemeindehaus vor (BDA-Preis). Für die Gottesdienste stehen entweder eine kleine Kapelle (ca. 70 Plätze) oder für Festgottesdienste der große Saal (ca. 200 – 250 Plätze) zur Verfügung. Beide Räume sind mit je einer Orgel ausgestattet. Neben einem hauptamtlichen Küster sind verschiedene ehrenamtliche Helfer tätig. Die Verwaltungsarbeit wird durch ein Rentamt unterstützt. Durch viele Aktivitäten wird das Leben im Gemeindehaus bereichert. Seniorennachmittage finden jeden Donnerstag statt, der Bibelkreis und der Posaunenchor treffen sich wöchentlich, der Frauenkreis und auch der Männerkreis alle zwei Wochen. Für die Jugend- und Konfirmandenarbeit erwarten wir besonders aktiven Einsatz. Alle Gruppen freuen sich auf gute Zusammenarbeit mit dem Seelsorger. Heide ist Kreisstadt mit ca. 20.000 Einwohnern und liegt nur 20 km von der Nordsee entfernt. Entfernungen nach Hamburg oder Kiel durch Autobahnanbindung nur ca. 1 Stunde. Sämtliche Schularten sind am Ort vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 2240 Heide (Holst.).

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen, Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dr. Hansen, Waldschlößchenstraße 47, 2240 Heide (Holst.), Tel. 0481/34 62 oder 20 17, und Propst Schulz, Markt 27, 2240 Heide (Holst.), Tel. 0481/632 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heide-Butendiek – P III / P 1

*

In der Kirchengemeinde Hohn im Kirchenkreis Rendsburg ist die 2. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

In der Kirchengemeinde Hohn leben in mehreren Dörfern ca. 3.500 Gemeindeglieder. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt einen Teil des Kirchortes sowie einige Dörfer. Außer der alten Dorfkirche verfügt die Kirchengemeinde über ein modernes

Gemeindehaus. Für die Jugendarbeit steht ein großer Raum in einem Nebengebäude in unmittelbarer Nähe des Gemeindehauses bereit. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Gemeindepflegestation mit drei Gemeindegewerkschaften. Neben hauptamtlichen Mitarbeitern sind in den Bereichen Chor, Senioren, Jugend- und Frauenarbeit ehrenamtliche Mitarbeiter tätig. Die Kirchengemeinde wünscht sich die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die speziellen Aufgabenbereiche sollen im Gespräch geklärt werden. Es ist eine Dienstwohnung in einem Zweifamilienhaus mit Garten und Garage vorhanden. In Hohn gibt es einen kommunalen Kindergarten sowie eine Grund- und Hauptschule. Weiterführende Schulen in Fockbek und Rendsburg (ca. 8 bzw. 12 km entfernt) sind durch gute Busverbindungen zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 2370 Rendsburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Weißschnur, Hauptstraße 22, 2377 Hohn, Tel. 04335/334, und Propst Jochims, An der Marienkirche 7-8, 2370 Rendsburg, Tel. 04331/590 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohn (2) – P III / P 1

*

In der Kirchengemeinde Niendorf-Markt im Kirchenkreis Niendorf wird die 1. Pfarrstelle zum 1. Januar 1991 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Niendorf-Markt hat ca. 7.200 Gemeindeglieder. Eine Tätigkeit auf besonders gewünschten Aufgabengebieten (Jugend-, Erwachsenen- oder Seniorenarbeit) ist entsprechend eigenen Interessen und Fähigkeiten nach Absprache mit dem Kirchenvorstand möglich. Wir wünschen uns einen engagierten Pastor oder eine engagierte Pastorin mit der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Pastoren sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir sind eine aufgeschlossene Gemeinde mit vielen Aktivitäten. Sie hat zweieinhalb Pfarrstellen sowie die Pfarrstelle des Propstes.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Kollastr. 239, 2000 Hamburg 61. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Trunz, Niendorfer Marktplatz 3, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 25 15, und Pastorin z.A. Zwierlein, Kollastr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 85 70.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Niendorf-Markt (1) – P II / P 1

*

In der Christuskirchengemeinde Pinneberg im Kirchenkreis Pinneberg wird eine 4. Pfarrstelle neu eingerichtet und ist baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen, ggf. auch mit einem Pastoren-Ehepaar in

einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %). Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde liegt in der Kreisstadt Pinneberg im Nordwesten Hamburgs (ca. 20 km, 25 Minuten S-Bahn). Pinneberg ist geprägt von der Nähe zur Großstadt und zugleich von seiner ländlichen Umgebung; alle Schularten sind vorhanden. Die Kirchengemeinde hat ca. 7.000 Gemeindeglieder und vier Pfarrstellen, wobei eine dieser Pfarrstellen vom Propst des Kirchenkreises Pinneberg wahrgenommen wird. Sie besitzt zwei Gemeindezentren, in der Stadtmitte und in Thesdorf.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Die Gemeinde sammelt sich in verschiedenen gestalteten Gottesdiensten mit Nachgespräch, Arbeitskreisen und Gemeindegruppen. Sie versucht, sich den Herausforderungen unserer Zeit unter dem Anspruch des Evangeliums zu stellen. Wir hoffen auf eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der Freude daran hat, eine lebendige Stadtgemeinde mit aufzubauen und hier ihre bzw. seine besonderen Gaben und Fähigkeiten einbringen möchte.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstr. 18-22, 2080 Pinneberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wiechmann, Gerhart-Hauptmann-Str. 33, 2080 Pinneberg, Tel. 04101/619 33, Pastorin Boysen-Ebert, Horn 17, 2080 Pinneberg, Tel. 04101/684 33, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstr. 18-22, 2080 Pinneberg, Tel. 04101/20 54 40.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christuskirchengemeinde Pinneberg (4) – P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Volksdorf im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – wird die 3. Pfarrstelle zum 1. Juni 1991 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Volksdorf hat vier Pfarrstellen mit drei Zentren. Zur 3. Pfarrstelle gehört als regelmäßige Predigt- und Gottesdienststätte die Kirche St. Gabriel mit Gemeindehaus und Pastorat.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tel. 040/603 11 96, und Propst Lehmann, Tel. 040/60 31 43 43.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Volksdorf (3) – P II / P 2

Stellenausschreibungen

Im Kirchenkreis Blankenese ist die Stelle einer Leiterin des Frauenwerkes mit 30 Wochenstunden neu zu besetzen.

Wir suchen

eine **Diakonin** oder **Sozialpädagogin**

mit theologischen Fachkenntnissen und praktischer Erfahrung in der Erwachsenenarbeit.

Sie soll gemeinsam mit der hauptamtlichen Mitarbeiterin für Müttergenesung und den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis die Arbeit sorgfältig und ermutigend weiterführen, eigene Ideen verwirklichen und neue Impulse setzen.

Das heißt:

- Fortbildung, Begleitung und Beratung der ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen,
- Vorbereitung und Durchführung von Seminaren und Tagungen,
- besondere Aufmerksamkeit für Lebens- und Glaubensfragen jüngerer Frauen,
- Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Werken im Kirchenkreis,
- Offenheit für oekumenische und partnerschaftliche Zusammenarbeit auch über die Landesgrenzen hinaus.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Blankenese, Domienstr. 1a, 2000 Hamburg 55.

Auskünfte erteilen: Marlies Rahlfs, Tel. 040/81 49 75, oder Helga Timm, Tel. 040/83 75 59.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 20. Januar 1991.

Az.: 30 – KK Blankenese – E 3

*

Die Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Hamburg-Wandsbek sucht zum 1. März 1991 oder früher für eine 3/4 Stelle

eine engagierte **Diakonin**/einen engagierten **Diakon**

mit den Schwerpunkten Jugendarbeit und Arbeit mit jungen Erwachsenen.

Erwünscht ist eine theologisch qualifizierte Mitarbeiterin/ein theologisch qualifizierter Mitarbeiter, zu deren/dessen Arbeitsbereich vor allem folgende Aufgaben gehören:

- Fortführung, Aufbau und Begleitung von Jugendgruppen und Kreisen für junge Erwachsene
- Mitarbeit in (Jugend-) Gottesdiensten
- Mitarbeit im Aufbau von Helferkreisen
- Mitgestaltung von Gemeindefesten und -veranstaltungen, Freizeiten
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit

Erwartet wird die Bereitschaft, auch mit anderen Gruppen und Kreisen der Gemeinde Kontakt aufzunehmen, um so die Jugendarbeit in das Gemeindeleben zu integrieren, sowie der Wille, mit dem für die Jugendarbeit verantwortlichen Pastor und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Die Kirchengemeinde hat ca. 7.800 Gemeindeglieder mit drei Pfarrbezirken. Für die Arbeitsschwerpunkte steht eine Jugendetage im Gemeindehaus zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Hamburg-Wandsbek, Kehdenburgstr. 14, 2000 Hamburg 70.

Auskünfte erteilt Pastor Esch, Tel. 040/656 11 09.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Kreuzkirchengemeinde – E 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hasloh sucht zum nächstmöglichen Termin für ihre Kinder- und Jugendarbeit

eine **Diakonin**/einen **Diakon** bzw.
eine **sozialpädagogische Mitarbeiterin**/
einen **sozialpädagogischen Mitarbeiter**

mit kirchlicher Ausbildung.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der mit viel Freude und Engagement die vielfältigen Möglichkeiten wahrnehmen möchte, die unsere Gemeinde in Hasloh bietet. Sie/Er sollte viel Spaß daran haben, eine im Neuaufbau befindliche Kinder- und Jugendarbeit unter gemeindepädagogischen Gesichtspunkten partnerschaftlich mitzugestalten.

Zu ihren/seinen Aufgaben gehört es insbesondere, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zu begleiten.

Unsere Kirchengemeinde hat ca. 1.950 Gemeindeglieder bei einer Einwohnerzahl von ca. 3.050, liegt im Nahbereich von Hamburg „im Grünen“ und ist an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen (Stadtzentrum ca. 30 Min.). In unserer Gemeinde leben viele junge Familien in einer sehr unterschiedlich strukturierten Bevölkerung. Grundschule ist am Ort, Gymnasium, Haupt- und Realschule sind in unmittelbarer Nähe.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hasloh, Mittelweg 2, 2087 Hasloh.

Auskünfte erteilt Pastor Siegfried Ilg, Mittelweg 2, 2087 Hasloh, Tel. 04106/32 85.

Az.: 30 – Hasloh – E 3

*

Die Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Kirchenkreis Stormarn, sucht zum nächstmöglichen Termin

eine **Diakonin**/einen **Diakon** oder
eine **Sozialarbeiterin**/einen **Sozialarbeiter**

mit den Arbeitsschwerpunkten Kinder- und Jugendarbeit sowie allgemein diakonisch-soziale Aufgaben.

Zum Aufgabengebiet gehören die Fortführung der bestehenden Gruppenarbeit, die offene Jugendarbeit (Jugendkeller), die Aus- und Fortbildung der nebenamtlichen Mitarbeiter, Verwaltungstätigkeit (Einwerbung von Honorarmitteln und Zuschüssen, Kalkulation und Abrechnung), sowie Freizeitarbeit und Einzelfallhilfe.

Wir wünschen uns eine Diakonin/einen Diakon bzw. eine Sozialarbeiterin/einen Sozialarbeiter, die/der sowohl selbstständig arbeitet, als auch zur Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit ist und die bestehenden Kontakte zu regionalen Arbeitsbereichen erhält.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Berufserfahrung. Die Vergütung würde dann nach der Vergütungsgruppe IVb/IVa BwA des KAT-NEK erfolgen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Januar 1991 zu richten an den Kirchenvorstand der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Halenseering 6, 2000 Hamburg 73.

Auskünfte erteilen: Pastor Hans-Jürgen Buhl, Tel. 040/673 10 82, und Pastor Johannes Calliebe-Winter, Tel. 040/673 16 04.

Az.: 30 - Trinitatis-Hohenhorst - E 3

*

In der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Neumünster ist die freigewordene Stelle

einer **Diakonin** / eines **Diakons**

baldmöglichst zu besetzen. Der Arbeitsschwerpunkt liegt bei der Kinder- und Jugendarbeit. Daneben sollte je nach Interesse und Fähigkeit eine andere Aufgabe mit Bezug zur Gesamtgemeinde wahrgenommen werden.

Die Johannesgemeinde mit ihren ca. 5.000 Gemeindegliedern liegt am südlichen Stadtrand von Neumünster und ist mit zwei Gemeindehäusern und einer Kirche ausgestattet. Die Gemeinde hat als hauptamtliche Mitarbeiter ein Pastorenehepaar und einen weiteren Pastor, einen Küster und Organisten in Personalunion und eine Sekretärin sowie nebenamtliche Kräfte, ehrenamtliche Mitarbeiter in allen Arbeitsbereichen und einen engagierten Kirchenvorstand.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der bereit und in der Lage ist, die Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich zu leiten, ehrenamtliche Mitarbeiter anzuleiten und in ihrer Arbeit zu begleiten und in seiner Arbeit den Bezug zur Gesamtgemeinde zu suchen, wobei uns Eigeninitiative willkommen ist. Wünschenswert wäre die Bereitschaft, in der Gemeinde zu wohnen, wobei wir bei der Wohnungssuche gern behilflich sind.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Johannesgemeinde Neumünster, Iltisweg 5, 2350 Neumünster .

Auskünfte erteilen Pastor Runge, Iltisweg 5, Tel. 04321/8 32 77, und Pastor Förster, Reuthenkoppel 11, Tel. 04321/8 24 29.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 - Johannesgemeinde Neumünster - E 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnelsen sucht

eine **Diakonin** / einen **Diakon** oder
eine entsprechend qualifizierte Mitarbeiterin/
einen entsprechend qualifizierten Mitarbeiter

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Nach langjähriger eigenständiger Arbeit geben die leitenden Mitarbeiter der Gemeinde die Verantwortung ab.

Ein Generationenwechsel findet statt. Die Weiterführung bewährter Arbeitsformen und neue Impulse sind dabei in gleicher Weise wichtig.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Lust hat, in dieser Phase des Neuanfangs im neuen Mitarbeiterteam die Verantwortung für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit zu übernehmen und in Zusammenarbeit mit

ehrenamtlichen Jugendgruppenleiterinnen und -leitern und dem Jugendausschuß das Arbeitskonzept weiterzuentwickeln und neue Möglichkeiten zu erproben.

Mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen Gemeinde als einladende und lebendige Weggemeinschaft erfahren - dafür lohnt es, sich zu engagieren.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnelsen, Kriegerdankweg 9, 2000 Hamburg 61.

Auskünfte erteilt: Pastor U. Krieg (gleiche Adresse), Tel. 040/5 50 32 97.

Az.: 30 - Schnelsen - E 3

*

In der Anshar-Kirchengemeinde Neumünster ist die

B-Kirchenmusiker-Stelle

umgehend neu zu besetzen. Die Ansharkirche liegt im Zentrum Neumünsters. Die kirchenmusikalische Arbeit ist neu aufzubauen.

Unsere Erwartungen an Bewerber/innen:

- kirchenmusikalische Arbeit, die bewußt dem Gemeindeaufbau dienen möchte
- Orgeldienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen
- Aufbau einer Chorarbeit für alle Altersgruppen
- Aufbau von Instrumentalkreisen
- Offenheit für neues Liedgut
- Zusammenarbeit mit den anderen Kirchenmusiker/-musikerinnen am Ort

Die Orgel ist Anfang der fünfziger Jahre von der Firma Walcker erbaut worden und wurde Mitte der siebziger Jahre von der Firma Führer grundlegend überholt.

Zur Kirchengemeinde gehören 8.300 Gemeindeglieder und drei Pfarrstellen. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK). Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 31. Januar 1991 an das Kirchenbüro der Anshar-Kirchengemeinde, 2350 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8.

Auskünfte erteilen Herr Rainer von dem Bussche-Haddenhausen, Tel. 04321/3 11 70 und Propst Johannes Jürgensen, Tel. 04321/4 98 34.

Az.: 30 - Anshar-Neumünster - T III / T 3

*

Im Pfarrbezirk Hennstedt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen ist die Stelle

einer vielseitigen **Kirchenmusikerin** /
eines vielseitigen **Kirchenmusikers mit C-Prüfung**,
die/der auch Interesse an Kinder-
und Jugendarbeit hat oder
einer Gemeindegliedehelferin/eines Gemeindegliedehelfers
mit Kirchenmusiker-C-Prüfung

umgehend zu besetzen.

Diese volle Stelle kann auch auf zwei halbe Stellen aufgeteilt werden.

Der Aufgabenbereich umfaßt: Kinder- und Jugendarbeit; Besuchsdienst sowie gering anfallende Büroarbeiten; das Orgel-

spiel beim sonntäglichen Gottesdienst und bei Amtshandlungen; die Leitung eines gemischten Kirchenchores, eines Posanenchores und zweier Flötengruppen.

Wünschenswert wäre eine Offenheit für „Missionarischen Gemeindeaufbau“.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. Januar 1991 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen, Lindenstr. 2, 2217 Kellinghusen.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Kullick, Kastanienallee 6, 2217 Kellinghusen, Tel. 04822/20 26, und Herr Pastor Cords, Schulstr. 12, 2211 Hennstedt, Tel. 04877/204.

Az.: 30 – Kellinghusen – E 3

*

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde in Stockelsdorf sucht für ihre neu errichtete

B - Stelle eine/n hauptamtliche/n B-Kirchenmusiker/in

Unsere Gemeinde

Unsere Martin-Luther-Kirchengemeinde liegt am Stadtrand von Lübeck. Grund-, Haupt- und Realschulen befinden sich am Ort. Weiterführende Schulen sind in Bad Schwartau oder Lübeck und mit dem Fahrrad oder dem Stadtbus schnell zu erreichen.

Wir sind eine stetig wachsende Kirchengemeinde mit z.Z. 5.700 Gemeindegliedern und zwei Pfarrstellen. Eine Diakonin ist für die Jugendarbeit angestellt. In unserem Kindergarten und in den Spielkreisen werden z.Z. 220 Kinder betreut.

Das 1988 erbaute Martin-Luther-Haus (Gemeindezentrum) ist sehr großzügig angelegt und bietet gute Möglichkeiten für vielfältige Arbeit. Die Kirche und die Friedhofskapelle teilen wir uns mit der anderen Kirchengemeinde.

Instrumentarium

In der Kirche befindet sich eine neue mechanische Schleifladenorgel (Baujahr 1983) mit zwei Man., Ped., 20 Registern und Koppeln. Ferner steht in der Kirche ein hochwertiges Cembalo (Manual Dowd, Paris). Im Martin-Luther-Haus befinden sich ein guter Konzertflügel und ein Klavier. In der Friedhofskapelle steht eine E-Orgel.

Die Aufgaben

Musikalische Gestaltung der Gottesdienste in der Kirche und im Martin-Luther-Haus, sowie der Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen. Für Chor und Instrumentalmusik gibt es in unserer Kirchengemeinde genügend Interessierte, die bereit sind mitzumachen.

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, der/die Freude an der Kirchenmusik an Kinder, Jugendliche und Erwachsene weitergeben möchte.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Auskunft erteilt Pastor H. Kalläne, Tel. 0451/49 87 22 oder 49 27 97.

Bewerbungen sind bis zum **31. Januar 1991** zu richten an den Kirchenvorstand der Martin-Luther-Kirchengemeinde, Schulweg 1 a, 2406 Stockelsdorf.

Az.: 30 – Martin-Luther-Stockelsdorf – T III / T 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf sucht für die Zeit des Mutterschutzes vom 1. Januar 1991 bis zum 15. April 1991, evtl. auch länger, wenn Erziehungsurlaub beansprucht wird,

eine Vertretung für die Mitarbeiterin in der Kinder- und Jugendarbeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Ferner sucht die Kirchengemeinde ab sofort für die Zeit bis zum 31. Dezember 1993

eine examinierte Krankenschwester/ einen examinierten Krankenpfleger

für die Schwesternstation.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Der Führerschein Kl. III ist erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach Kr des KAT.

Bewerbungen für beide Stellen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf, z.Hd. Frau Scheil, Niedernstr. 2, 2353 Nortorf, Tel. 04392/20 14.

Az.: 30 – Nortorf – E 3

*

Im Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind

zwei Prüferstellen

– mit Dienstsitz in Hamburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt und mit Dienstsitz in Kiel zum 1. Mai 1991 – zu besetzen.

Die Besoldung/Vergütung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) des KBesG bzw. Vergütungsgruppe III/IIa des KAT-NEK (wesensgleich BAT).

Die Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen werden mit Prüfungsaufgaben nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Nordelbischen Kirche über die Rechnungsprüfung vom 28. Januar 1989 (GVOBl. 1989, S. 34) betraut. Der Prüfungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Nordelbischen Kirche mit Schwerpunkten je nach dem Dienstsitz im nördlichen bzw. südlichen Bereich. Deshalb wird Flexibilität und Mobilität vorausgesetzt. Ein Privat-PKW wird für den dienstlichen Einsatz zugelassen. Übernachtungen in auswärtigen Geschäftsorten sind erforderlich.

Bewerber/Bewerberinnen sollen über Ausbildung und Erfahrung auf den Gebieten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Personalwesens, des Wohnungswesens, der Organisation verfügen und zumindest Grundkenntnisse auf dem Gebiet der EDV besitzen. Für die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen werden Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung vorausgesetzt.

Bewerbungen und Nachfragen sind an den Direktor des Rechnungsprüfungsamtes, Oberkirchenrat Loehr, Teilfeld 3, 2000 Hamburg 11, und telefonisch unter Nr. 0431 (Kiel) / 991-260 bzw. 264 zu richten.

Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 31. Januar 1991.

Az.: Pers. M – 4 – D 11

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 9. Dezember 1990 die Vikarin Anne Steinmeier-Kleinhempel, geb. Steinmeier.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 der bisherige Kirchenamtsrat Lennart Kläschen zum Kirchenoberamtsrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 der bisherige Kirchenamtmann Volker Liebich zum Kirchenamtsrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 die Wahl des Pastors z.A. Johan-Peter Kempermann, z.Z. in Nordhastedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde Hohenfelde, Kirchenkreis Rantzaupfarrstelle;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 die Wahl des Pastors z.A. Hans-Heinrich Schacht, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 die Wahl des Pastors z.A. Jörg-Michael Schmidt, z.Z. in Rieseby, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle Rieseby, Kirchenkreis Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Wahl der Pastorin z.A. Ursula Siegpommerening, geb. Sieg, z.Z. in Bad Segeberg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 auf die Dauer von 4 Jahren die Pastorin Gudrun Gießler-Petersen, geb. Gießler, bisher in Havetoft, zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für pfarramtliche Vertretungsdienste;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1990 die Pastorin z.A. Susanne Otto-Kempermann, geb. Otto, z.Z. in Nordhastedt,

bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaupfarrstelle für Krankenhauseelsorge im Schwerpunkt Krankenhaus Elmshorn mit dem Dienstsitz in Elmshorn;

mit Wirkung vom 1. Januar 1991 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Dr. Monika Schwing, bisher in Kiel, als Pastorin in das Amt einer Referentin der Kirchenleitung mit dem Dienstsitz in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Januar 1991 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Gerhard Ulrich, bisher Mentor für die Region Schleswig, in das Amt des Direktors des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienst- und Wohnsitz in Preetz.

Eingeführt:

Am 16. November 1990 die Pastorin Anne Reichmann als Pastorin in das Amt einer Mentorin in der Ausbildung von Vikaren der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Region Kiel.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Detlef Almes als Inhaber der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht in Gymnasien in Lübeck um 5 Jahre über den 31. Januar 1991 hinaus.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1991 der Pastor Hans-Enoch Dittmann in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. März 1991 der Pastor Hans Kieschke in Risum-Lindholm;

mit Wirkung vom 1. März 1991 der Pastor Joachim Kobelius in Hamburg-Rahlstedt;

mit Wirkung vom 1. Mai 1991 der Pastor Joachim Meußner in Bad Schwartau;

mit Wirkung vom 1. Februar 1991 der Pastor Gerd Stoltenberg in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1991 der Pastor Richard Tresse in Hamburg-Eidelstedt;

mit Wirkung vom 1. Mai 1991 der Pastor Johannes Wendt in Moorrege über Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. Januar 1991 der Kirchenoberverwaltungsrat Bucho Wiarda vom Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt